

Hinweise zur Erstellung und zum Umgang mit den Kulissen „Fließgewässer (VB)“ und „Seen (VB)“ (Stand 31.10.2019)

1) Gesetzliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten des infolge des Volksbegehrens (VB) „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ geänderten Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) zum 1. August 2019 gilt in einer Breite von mindestens fünf Metern von der Uferlinie das Verbot der garten- oder ackerbaulichen Nutzung (Gewässerrandstreifen) entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstlicher Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Be- und Entwässerungsgräben im Sinn von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG). Die Uferlinie ist als die Linie des Mittelwasserstands unter besonderer Berücksichtigung der Grenze des Pflanzenwuchses definiert (Art. 12 Absatz 1 BayWG). Im Interesse eines einheitlichen und praxisnahen Vollzugs der unterschiedlichen Vorgaben (u. a. AUM, Cross Compliance, Abstandsregelungen des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes beziehen sich auf die Böschungsoberkante) wird für den Vollzug des Art. 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG empfohlen, im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Grundstückseigentümer, wo vorhanden, die ausgeprägte Böschungsoberkante als Bezugslinie heranzuziehen. Der Gewässerrandstreifen ist an Gewässern erster und zweiter Ordnung auf Grundstücken des Freistaates Bayern 10 Meter breit (Art. 21 BayWG). Neben der acker- und gartenbaulichen Nutzung sind hier insbesondere auch der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten.

2) Erstellung der Kulissen

Um die Gewässer zu erkennen, an denen ein Gewässerrandstreifen einzuhalten ist, **hat die Bayerische Wasserwirtschaftsverwaltung eine entsprechende Kulisse mit Bearbeitungsstand September 2019 erstellt.**

Diese sind im iBALIS in der Legende unter „Ebenenauswahl“ als unterste Ebenen im Bereich Gebietskulissen eingebunden. Sie können über „Ebene hinzufügen“ angezeigt werden.



Nach den gesetzlichen Vorgaben des Art. 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG sind an folgenden Gewässern Gewässerrandstreifen einzuhalten:

- An allen sogenannten „natürlichen“ Gewässern, z. B. Gewässern mit Quellen, Ursprung im Wald, Verzweigungen und Ausleitungen relevanter Gewässer, Wildbäche, Gewässer, die dem natürlichen Talverlauf folgen. Aus technischen Gründen kann es sein, dass in der aktuellen Gewässerrandstreifenkulisse manche kleine Oberläufe möglicherweise noch nicht ausgewiesen sind.
- An Be- und Entwässerungsgräben, wenn der Graben nicht von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist (Erläuterung siehe unten).

Nicht relevant für Gewässerrandstreifen sind hingegen

- Künstliche Gewässer gem. § 3 Nr. 4 WHG wie z. B. als künstlich eingestufte Teiche und Weiher (insbesondere von Menschenhand geschaffen und in einem Bereich, in dem zuvor kein Gewässer vorhanden war, darunter fallen nicht Gewässerumlegungen.)
- Straßenseitengräben, vgl. Nr. 1.2.2 Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts vom 27. Januar 2014 (VWWas)
- Verrohrungen
- Be- und Entwässerungsgräben, Teiche, Weiher, soweit von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (nach Art. 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG in Verbindung mit Art. 1 Absatz 2 BayWG). In der VWWas ist gem. Nr. 1.2.1 festgelegt, wann eine wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung vorliegt:

Ob Be- oder Entwässerungsgräben, Teiche oder Weiher von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, richtet sich – gegebenenfalls unter Beachtung von Verknüpfungen mit anderen Gewässern und von Graben-, Teich- oder Weihersystemen – insbesondere nach ihrem bestehenden ökologischen Wert, dem oberirdischen Einzugsgebiet, ihren Wirkungen auf den Wasserhaushalt und ihren Nutzungen.

Kriterien, die gegen eine wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung sprechen, sind insbesondere, wenn

- a) sie ein Einzugsgebiet von mehr als 50 ha aufweisen,
- b) sie der Einleitung von häuslichem oder gewerblichem Abwasser dienen,
- c) das Gewässerbett von Be- oder Entwässerungsgräben erosionsgefährdet ist und eine erhebliche Gefahr für An- und Unterlieger (z. B. bei Hochwasser) gegeben ist,
- d) es sich um gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Absatz 2 BNatSchG, Art. 23 Absatz 1 BayNatSchG bzw. um erhaltenswerte Biotope handelt, die vom Landesamt für Umwelt (LfU) nach Art. 46 Nr. 4 BayNatSchG erfasst werden; die Kartieranleitungen des LfU (http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_flachland/kartieranleitungen/index.htm) geben Informationen über diese geschützten und erhaltenswerten Biotope,
- e) ein in das PRTR-Register eingetragener Betrieb am Gewässer liegt.

Die Fließgewässer sind auf Basis der Daten der Bayerischen Landesvermessungsverwaltung als Linien dargestellt, die Seen als Flächen. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Datenbasis mit unterschiedlichen Maßstabsebenen kann die Darstellung der Fließgewässer und Seen in der Gewässerrandstreifenkulisse von hinterlegten Luftbildern oder Flurkarten abweichen. Es gelten die tatsächlich vor Ort bestehenden Verhältnisse.

Auf die erforderliche graphische Abgrenzung der Gewässerrandstreifen auf Acker- und Dauerkulturfleichen, die dem Verbot der garten- oder ackerbaulichen Nutzung unterliegen, werden betroffene Landwirte demnächst mit einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hingewiesen.

Die Festlegung der Uferlinie erfolgt analog der bisherigen landwirtschaftlichen Förderpraxis durch den Landwirt im Rahmen der anstehenden Antragstellung auf Agrarumweltmaßnahmen und der jährlichen Antragstellung für den Mehrfachantrag.

Ansprechpartner zur Einstufung der Gewässer in die jeweilige Kulisse sind das zuständige Wasserwirtschaftsamt. Auskünfte bezüglich der Auswirkungen der Gewässerrandstreifen auf die bestehenden Agrarumweltmaßnahmen (KULAP, VNP) erteilt das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

3) Überprüfung der der Kulissen „Fließgewässer (VB)“ und „Seen (VB)“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kulissen auch aufgrund natürlicher Entwicklungen von Gewässern immer wieder fortzuschreiben sein werden. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Zeit zur Erstellung der Kulissen sind in Einzelfällen Unschärfen bei der Darstellung nicht auszuschließen. Im Rahmen der Fortschreibung werden dann auch erforderliche Korrekturen der Unschärfen vorgenommen.

Sollten im Einzelfall Zweifel bestehen, ob Darstellungen in der Kulisse den gesetzlichen Vorgaben des Art. 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG entsprechen, wird gebeten, sich direkt an das jeweils zuständige Wasserwirtschaftsamt zu wenden und schriftlich oder elektronisch - begründet - darzulegen, weshalb eine Darstellung in der Gewässerrandstreifenkulisse nicht den gesetzlichen Vorgaben des Art. 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG entspricht.

Im Ergebnis können im Rahmen der Fortschreibung in Einzelfällen sowohl Gewässerabschnitte aus der Kulisse herausfallen als auch neue Gewässerabschnitte in die Kulisse aufgenommen werden. Hierzu ist eine Aktualisierung der Kulisse in geeigneten Zeitabständen vorgesehen.